



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wolfgang Baasch und Dr. Gitta Trauernicht (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat in einer Pressemitteilung vom 2. Januar 2012 mitgeteilt, dass in Schleswig-Holstein ehemalige Heimkinder, denen während ihrer Unterbringung Unrecht und Leid zugefügt wurde, Anträge auf Leistungen zur Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung der Folgen bei einer „Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Schleswig-Holstein stellen können.

1. Wie viele Anfragen von ehemaligen Heimkindern sind seit Einrichtung der Anlauf- und Beratungsstelle eingegangen?

Antwort:

Bis zum 26. März 2012 sind insgesamt 178 Anfragen bei der Anlauf- und Beratungsstelle eingegangen.

2. Wie viele Anträge von ehemaligen Heimkindern sind seit Einrichtung der Anlauf- und Beratungsstelle eingegangen?

Antwort:

Bis zum 26. März 2012 gibt es insgesamt 156 Beratungsfälle. Anträge werden nicht eingereicht; es wird Kontakt zur Anlauf- und Beratungsstelle aufgenommen und daraus entwickelt sich in aller Regel eine Beratung. Aus der Beratung heraus werden gemeinsam mit den Betroffenen die möglichen Ansprüche an den Fonds

Heimerziehung formuliert, unterzeichnet, sowohl von dem Berater, bzw. der Beraterin als auch von der Betroffenen, bzw. dem Betroffenen, und dann an die Geschäftsstelle des Fonds weiter geleitet.

3. Wie viele Anträge von ehemaligen Heimkindern sind seit Einrichtung der Anlauf- und Beratungsstelle bearbeitet (Ermittlung des konkreten Hilfebedarfs) und zur finanziellen Abwicklung an die zentrale Fondsverwaltung weiter geleitet worden?

Antwort:

Unterlagen, die Grundlage für die Gewährung von Leistungen des Fonds Heimerziehung sind, können erst nach einer Beratung der Betroffenen und nach der Beibringung von Unterlagen eingereicht werden. Insgesamt sind bis zum 26. März 2012 37 Vereinbarungen an die Geschäftsstelle des Fonds Heimerziehung geleitet worden.

4. Gibt es Richtlinien, auf deren Basis Leistungen für Betroffene gewährt werden? Wenn ja: Bitte diese Richtlinien beifügen.

Antwort:

Es gibt die Empfehlungen des Runden Tisches in seinem Abschlussbericht. Dort werden die Voraussetzungen und Inhalte genannt, die bei der Gewährung von Leistungen zu berücksichtigen sind.

Daneben gibt es die gemeinsam mit Betroffenen erarbeiteten Leistungskriterien, die die Vorgaben des Runden Tisches ausfüllen, aber nicht zwingend mögliche Leistungen vorgeben. Sie sollen an Hand von Beispielen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Anlauf- und Beratungsstellen zeigen, welche Bedarfe möglich sind. Welche Leistungen gewährt werden können, hat der Runde Tisch Heimerziehung festgelegt, über dessen Ergebnis der Landtag über den Sozialausschuss informiert wurde. Die Leistungskriterien füllen lediglich die Empfehlungen des Runden Tisches aus.

5. Wurden diese Richtlinien zwischenzeitlich einmal geändert? Wer ist für diese Richtlinien verantwortlich? Inwieweit sind politische Gremien dabei eingebunden?

Antwort:

Die Leistungskriterien sind vom Lenkungsausschuss des Fonds Heimerziehung in seiner konstituierenden Sitzung am 12. Dezember 2011 beschlossen worden. In der Sitzung am 29. Februar 2012 sind sie an einem Punkt geändert worden. Nach der Verwaltungsvereinbarung zur Gründung des Fonds Heimerziehung und der die Verwaltungsvereinbarung ergänzenden Satzung ist der Lenkungsausschuss für die Verabschiedung und damit auch für eine eventuelle Änderung zuständig. Verwaltungsvereinbarung, und als Anlage dazu die Satzung, sind von den Landesregierungen beschlossen worden. Die Vorgaben des Runden Tisches sind nicht geändert worden.

6. Ist es richtig, dass Leistungen aus dem Fonds nur nachrangig zu anderen Sozialleistungen gewährt werden?

Antwort:

Ja, dies hat der Runde Tisch Heimerziehung seinen Empfehlungen so zu Grunde gelegt.

7. Aus dem „Fonds Heimerziehung West“ können auch sogenannte „Maßnahmen zur überindividuellen Aufarbeitung“ gefördert werden. Um welche Art von Maßnahmen (Projekten) handelt es sich hier? Liegen hierzu auch Anträge auf diesbezügliche Projekte aus Schleswig-Holstein vor? Wenn ja: Wer ist hier Antragsteller? Welche Fördersummen werden für welche Anträge erwartet? Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen (ehemalige Heimkinder), um an der Auswahl und Bewilligung von Anträgen für Maßnahmen zur überindividuellen Aufarbeitung mitzuwirken?

Antwort:

Unter den Begriff der „Maßnahmen zur überindividuellen Aufarbeitung“ können ganz unterschiedliche Maßnahmen fallen, z.B. Forschungsarbeiten, aber auch Theaterstücke zu dem Thema. Eine abschließende Liste, was davon erfasst sein kann, gibt es nicht. Im Moment gibt es einen Antrag einer Ehemaligen, ein Theaterstück zum Thema Heimerziehung mit dem Titel „Heim.Wehe“ zu fördern. Ansonsten gibt es aus keinem Bundesland, also auch nicht aus Schleswig-Holstein, Anträge.

8. Werden die Betroffenen (ehemalige Heimkinder) an der Aufbereitung und der Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle in Schleswig-Holstein systematisch /z.B. in Form eines Beirates) beteiligt? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, gibt es Überlegungen – und wenn ja: welche -, hier kurzfristig generelle Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein hat stets betont, ein Gremium zur Begleitung der Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle einzurichten. Dies entspricht den Empfehlungen des Lenkungsausschusses.

Gedacht ist daran, dass von Seiten der Betroffenen zwei Personen (ein Mann und eine Frau) beteiligt werden sollen, von Seiten der Kirchen zwei Personen (eine Person für die evangelische, eine Person für die katholische Seite), von Seiten des Parlaments zwei Personen (Sozialausschuss) und vom Ministerium zwei Personen. Der Beirat soll anlassbezogen tagen. Eine erste Sitzung soll im Frühsommer stattfinden, wenn auch ausreichend Erfahrungen aus der täglichen Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle vorliegen.

Allerdings kann ein solches Gremium aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht in die operative Tätigkeit eingebunden werden. Viele ehemalige Heimkinder möchten nicht, dass ihr Schicksal und ihre Daten Dritten, auch wenn es sich ebenfalls um ehemalige Heimzöglinge handelt, bekannt werden.

9. Welche Personen werden im Rahmen der Anlauf- und Beratungsstelle tätig und auf welcher rechtlichen Basis erfolgt deren Beschäftigung? Wird die Tätigkeit der in der Anlauf- und Beratungsstelle Schleswig-Holstein eingesetzten Personen honoriert? Wenn ja: Für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und für welche Tätigkeiten?

Antwort:

Im November 2008 wurde der ehemalige Landrat des Kreises Segeberg, Herr Georg Gorrissen, vom damaligen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beauftragt, als Kontakt- und Anlaufperson für Ehemalige aus der Heimerziehung tätig zu werden. Grundlage für die Tätigkeit ist seit dem Jahr 2008 ein Vertrag, der bisher jährlich fortgeschrieben wurde. Vertragsinhalt für den aktuellen Vertrag ist die Wahrnehmung der Anlauf- und Beratungsstelle für Schleswig-Holstein. Dies beinhaltet die folgenden Aufgaben:

- Die Kontaktpflege und Beratung für ehemalige Fürsorgezöglinge im Nachgang zum Runden Tisch Heimerziehung in Berlin,
- die Bearbeitung der Fälle ehemaliger Fürsorgezöglinge auf Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“,
- den Kontakt zur Fondsverwaltung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Berlin.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit im Jahr 2012 aus dem Titel 1012 – 534 06 (Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsvereinbarung zur Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1945 bis 1975) 60.000 Euro (zzgl. MWSt.) zur Verfügung.

Über die Arbeit von Herrn Gorrissen sind die Fraktionen des Landtags stets informiert worden: Sowohl in einer Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 9. Juni 2011 als auch im Rahmen zweier Informationsgespräche im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, ist jeweils inhaltlich über die laufende Arbeit sowie die Zukunft der Arbeit der Beratungsstelle informiert worden. Darüber hinaus ist der Sozialausschuss im Juli 2011 schriftlich über den Stand der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung unterrichtet worden (Umdruck 17/2570).

10. Sind der Landesregierung Beschwerden von ehemaligen Heimkindern über die Auswahl der Beratungsstelle und fehlende Mitwirkungsmöglichkeiten an der Umsetzung des Fonds bekannt? Wenn ja, welche?

Antwort:

An die Landesregierung wurde bisher keine Unzufriedenheit der Betroffenen in Bezug auf die Entscheidung, Herrn Gorrissen mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstelle zu betrauen, herangetragen. Herr Gorrissen hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit darüber informiert, dass es in einem Fall über die Behandlung eines Anliegens wohl eine Beschwerde gebe – es ist keine förmliche Beschwerde eingegangen, aber der Betroffene hat zu erkennen gegeben, dass er mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden ist. In einem anderen Fall hat es am Telefon eine Beschimpfung – mit Gewaltandrohung – gegeben.

11. Ist die Datenschutz-Einwilligungserklärung der Anlauf- und Beratungsstelle mit dem Datenschutzbeauftragten erarbeitet oder abgestimmt worden?

Antwort:

Ja.

12. Wie und wo werden die Daten der Antragssteller gesammelt?

Antwort:

Für die Dauer der Bearbeitung werden die für die Bearbeitung notwendigen Daten bei der Anlauf und Beratungsstelle gespeichert. Die Anlauf- und Beratungsstelle ist verpflichtet, die jeweiligen Schutzvorschriften einzuhalten.

13. Nach welchem Statut arbeitet der Lenkungsausschuss "Fonds Heimerziehung West"? Wer ist dort Mitglied und wer steuert und kontrolliert den Lenkungsausschuss?

Antwort:

Der Fonds Heimerziehung West ist nach dem Willen der Gründer, des Bundes, der „alten“ Bundesländer und der Kirchen sowie deren Wohlfahrtsorganisationen, eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Privatrechts. Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Lenkungsausschuss aus sechs Personen besteht, zwei Vertreter, bzw. Vertreterinnen des Bundes, zwei der Länder, zwei der Kirchen und einer Ombudsperson für die Ehemaligen. Er legt Bericht gegenüber den entsendenden Gremien ab.